

4. Nachtrag

**zum Vertrag zur Durchführung des
strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V**

Koronare Herzkrankheit (KHK) vom 23.03.2018

in der Fassung vom 26.03.2019

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

der BIG direkt gesund

handelnd als IKK Landesverband Berlin
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Berlin

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Mit Wirkung zum 24.08.2019 wird der o.g. Vertrag wie folgt geändert:

1. Rubrum

Das Rubrum enthält die in diesem 4. Nachtrag dargestellte Fassung.

2. Präambel

Die Sätze 3,4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „Der Vertrag berücksichtigt
- die Risikostrukturausgleichsverordnung in der Fassung der Artikel 1d und 1e des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) vom 04. April 2017 (nachfolgend RSAV genannt) und
 - die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie, DMP-A-RL) vom 20. März 2014 in der Fassung bis einschließlich ihrer 14. Änderung (Beschlussfassung vom 17. Januar 2019).“

Es wird ein neuer letzter Satz eingefügt:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet, die Personenbezeichnungen sollen jedoch alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen.“

3. § 2 Geltungsbereich

In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Basis des Vertrages sind die RSAV und die DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung. Sollten sich aufgrund nachfolgender Änderungsverordnungen der RSAV oder aufgrund von Änderungen der DMP-A-RL des G-BA nach § 137f Abs. 2 SGB V oder durch weitere gesetzliche Regelungen inhaltliche Änderungen ergeben, hat eine Anpassung dieser Vereinbarung zu erfolgen.“

4. § 13 Maßnahmen und Indikatoren

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„strukturiertes Feedback auf der Basis der versichertenbezogenen pseudonymisierten Dokumentationsdaten für die teilnehmenden Leistungserbringer gemäß §§3 und 4 dieses Vertrages mit der Möglichkeit einer regelmäßigen Selbstkontrolle; hierfür kann die regelmäßige Durchführung von strukturierten Qualitätszirkeln ein geeignetes Verfahren sein,“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Auswertung der in der Anlage 9 „Qualitätssicherung“ fixierten Indikatoren sind die versichertenbezogenen pseudonymisierten Dokumentationsdaten nach Anlage 2 i.V.m. Anlage 6 der DMP-A-RL einzubeziehen.“

5. § 15 Teilnahmevoraussetzungen

In Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden die Wörter „Erhebung“ gestrichen und die Wörter „und Nutzung“ ersetzt durch „sowie die Dauer der Aufbewahrung“.

In Absatz 2 werden nach dem Ausdruck „Anlage 8“ die Wörter „Versorgungsinhalte Ziffer 3.2“ eingefügt.

6. § 16 Information und Einschreibung

Der Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Eine gleichzeitige Teilnahme des Versicherten am DMP Chronische Herzinsuffizienz ist nicht möglich. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer KHK und einer chronischen Herzinsuffizienz, sollte in Abhängigkeit vom Krankheitsverlauf der behandelnde Arzt abwägen, von welchem der beiden DMP-Programme der Versicherte stärker profitiert. Danach ist die Entscheidung für die Einschreibung in das jeweilige DMP zu treffen.“

7. § 17 Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

„Nach umfassender Information über das Disease-Management-Programm entsprechend § 28d Abs. 1 Nr. 3 RSAV bzw. § 3 Abs. 1 der DMP-A-RL und der damit verbundene Datenverarbeitung sowie Dauer der Aufbewahrung erklärt sich der Versicherte gemäß der Anlage 10.3 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“ zur Teilnahme an dem Disease-Management-Programm bereit und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere der Behandlungsdaten) ein.“

8. § 22 Information und Schulung der Versicherten

In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Wort „und“. Das Wort „Datenerhebung“ wird gestrichen und der Ausdruck „und Nutzung ihrer“ ersetzt durch den Ausdruck „sowie Dauer der Aufbewahrung seiner“.

9. § 24 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Der Ausdruck „Datensatz versichertenbezogen“ wird geändert in „versichertenbezogen Datensatz“.

10. § 25 Datenstelle

In Absatz 4 wird der Satz 1 wie folgt geändert:

„Das Nähere zu den Absätzen (2) und (3) regeln jeweils die Krankenkassen bzw. deren Verbände und die Arbeitsgemeinschaft mit der Datenstelle unter Berücksichtigung des Art. 28 DS-GVO i.V.m. § 80 SGB X in gesonderten Verträgen.“

Satz 4 wie folgt geändert:

„Wird eine entsprechende Beauftragung unter Beachtung des Art. 28 DS-GVO i.V.m. § 80 SGB X vorgenommen, ist der notwendige Vertrag dem BVA unverzüglich zu übermitteln.“

11. § 27 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

In Absatz 1 und 3 werden vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ eingefügt.

12. Nachträge

Die Protokollnotizen mit Wirkung vom 25.05.2018 und 01.01.2019 werden gestrichen.

13. Anlage 5.1 „Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“

Die Anlage „Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

14. Anlage 5.2 „Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor“

Die Anlage „Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor““ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

15. Anlage 8 „Versorgungsinhalte KHK“

Die Anlage „Versorgungsinhalte KHK“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

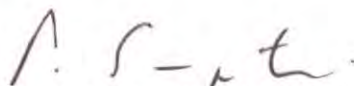
16. Anlage 11 „Dokumentationsdaten“

Die Anlage „Dokumentationsdaten“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

Berlin, Potsdam, Kassel, den **13. Aug. 2019**



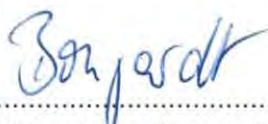
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



BIG direkt gesund



BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg